



## Vernehmlassungsverfahren

---

### Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

#### Teilrevision des Postorganisationsgesetzes (POG)

Gemäss Postorganisationsgesetz darf PostFinance keine Kredite und Hypotheken an Dritte vergeben. Daher hält PostFinance einen hohen Anteil ihres Vermögens in festverzinslichen Wertpapieren (Obligationen) und liquiden Mitteln. Aufgrund der seit 2008 anhaltenden Tiefzinsphase ist die Ertragskraft von PostFinance stark zurückgegangen und wird ohne Gegenmassnahmen weiter schrumpfen. Dadurch vermindern sich sowohl der Unternehmenswert als auch die Fähigkeit von Post Finance, Eigenkapital aufzubauen oder Dividenden auszuschütten. Die Finanzierung der Grundversorgung wird erschwert. Mit vorliegender Vernehmlassungsvorlage soll PostFinance der Zugang zum Kredit- und Hypothekarmarkt gewährt werden, umfangmässig beschränkt auf diejenigen Kundeneinlagen, welche PostFinance aufgrund des Grundversorgungsauftrags im Zahlungsverkehr zufließen.

Datum der Eröffnung: 5. Juni 2020

Vernehmlassungsfrist: 25. September 2020

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:  
Generalsekretariat UVEK, Bundeshaus Nord, Kochergasse 10, 3003 Bern,  
Telefon 058 469 20 35, [www.uvek.admin.ch](http://www.uvek.admin.ch)

Die Vernehmlassungsunterlagen sind elektronisch abrufbar unter:  
[www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html](http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html)

16. Juni 2020

Bundeskanzlei